

Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Allschwil vom 29. Oktober 2018

Die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Allschwil, gestützt auf § 34 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes Basel-Landschaft vom 19. April 2018 (BüG BL),

erlässt:

A. Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz

Dieses Reglement gilt für die Einbürgerungen der Bürgergemeinde Allschwil.

B. Voraussetzungen der Einbürgerung

§ 2 Niederlassung

(1) Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Niederlassung im Sinne des Anmeldungs- und Registergesetzes vom 19. Juli 2008 (ARG) in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Niederlassungsdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuches voraus:

- a. bei Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürgern von 3 Jahren;
- b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.

(2) Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuches von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

(3) Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat.

(4) Für die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner einer Schweizer Bürgerin bzw. eines Schweizer Bürgers genügt eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern sie oder er seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.

(5) Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

(6) Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis einer bestimmten und/oder ununterbrochenen Niederlassungsdauer abgesehen werden. Bei ausländischen Staatsangehörigen darf jedoch eine erforderliche Niederlassungsdauer von mindestens 2 Jahren nicht unterschritten werden.

§ 3 Integration

(1) Die Aufnahme ausländischer Staatsangehöriger in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass die Gesuchsteller

a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrschen, dass sie sich mit den Menschen in der Wohnsitzgemeinde, mit den Behörden, im Wirtschaftsleben und im Rahmen der Aus- und Weiterbildung gut verständigen können;

b. in die hiesigen schweizerischen, regionalen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse integriert sind, insbesondere am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnehmen und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegen;

c. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verfügen und mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und –verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut sind;

d. ihren Ehegatten bzw. ihre Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin bzw. ihren eingetragenen Partner sowie ihre minderjährigen Kinder bei deren Integration unterstützen;

(2) Der Situation von Personen, welche das Integrationskriterium von Absatz 1 Buchstabe a aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

§ 4 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Der Erwerb des Bürgerrechts setzt voraus, dass die Gesuchsteller

a. sich an gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen halten;

b. einen guten Leumund besitzen, namentlich in strafrechtlicher und finanzieller Weise.

C. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 5 Voraussetzung und Wirkung

(1) Die Bürgergemeindeversammlung kann auf Antrag des Bürgerrates Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht von Allschwil bereits besitzt, verliehen werden.

(3) Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

(4) Das an Schweizerinnen und Schweizer verliehene Ehrenbürgerrecht hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erworbene Bürgerrecht.

D. Verfahren

§ 6 Gesuchseinreichung und Mitwirkungspflicht

- (1) Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der kantonalen Sicherheitsdirektion einzureichen.
- (2) Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Bürgerrat schriftlich einzureichen
- (3) Die Gesuchsteller haben die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizubringen und die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Prüfung der Integration von ausländischen Staatsangehörigen

- (1) Der Bürgerrat führt mit den Gesuchstellern ausländischer Staatsangehörigkeit Integrationsgespräche durch.
- (2) Sind die Integrationsvoraussetzungen gemäss § 3 erfüllt, so empfiehlt der Bürgerrat der kantonalen Sicherheitsdirektion die Fortführung und Annahme des Gesuches.
- (3) Sind die Integrationsvoraussetzungen nicht erfüllt, so empfiehlt der Bürgerrat der Sicherheitsdirektion die Ablehnung des Gesuches. Statt der Ablehnung kann der Bürgerrat der Sicherheitsdirektion auch empfehlen, das Gesuch lediglich um ein oder zwei Jahre zurückzustellen.
- (4) Im Falle einer empfohlenen Ablehnung oder Zurückstellung hat der Bürgerrat die entsprechende Empfehlung zu begründen und der Sicherheitsdirektion mitzuteilen.

§ 8 Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung

- (1) Der Bürgerrat unterbreitet innert 6 Monaten nach Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung der Bürgergemeindeversammlung das Gesuch um Einbürgerung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.
- (2) Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch in offener Abstimmung, sofern nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (3) Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs ist zu begründen und den Gesuchstellern mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

E. Gebühren

§ 9 Bemessung und Umfang

- (1) Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal CHF 2'000.--.

(2) Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen, jedoch insgesamt auf maximal CHF 3'000.--, erhöht werden.

(3) Die Gebühr ist auch zu entrichten bei

- a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts
- b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung
- c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts oder
- d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

§ 10 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung

(1) Es wird Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erhoben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet ist, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

(2) Die definitive Gebühr wird nach Beendigung des Verfahrens durch Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung bzw. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung, Nichterteilen des Kantonsbürgerrechts oder Abschreibung des Gesuches in Rechnung gestellt bzw. der Kostenvorschuss unter Anrechnung der Gebühren zurückerstattet.

§ 11 Gebührenerlass

Der Bürgerrat kann beim Vorliegen besonderer Gründe oder in einem finanziellen Härtefall die Gebühr auf begründetes Gesuch hin teilweise oder ganz erlassen.

F. Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung des bisherigen Rechts und Inkrafttreten

(1) Das Einbürgerungsreglement vom 27. Oktober 2008 wird aufgehoben.

(2) Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft.

BÜRGERGEMEINDE ALLSCHWIL

Der Präsident

Das Sekretariat

Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft.

Liestal, 09. November 2018

Isaac Reber
Regierungsrat